

„Gertrudenberger Höhlen Osnabrück e. V.“

Satzung

vom 29.04.2025

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gertrudenberger Höhlen Osnabrück e. V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Osnabrück unter der Nummer 200780 eingetragen. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Osnabrück.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein „Gertrudenberger Höhlen Osnabrück e. V.“ mit Sitz in Osnabrück verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ § 52 der Abgabenordnung wie der §§ 60 ff:

1. Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
2. Förderung von Kunst und Kultur
3. Förderung von Wissenschaft und Forschung
4. Förderung des Umweltschutzes

Zweck des Vereins ist es, Aktivitäten zu entfalten, die den Einheimischen und Auswärtigen den Zugang zur kulturellen Geschichte der Stadt Osnabrück, dem Gertrudenberg und den Gertrudenberger Höhlen ermöglichen.

Der Verein unterstützt insbesondere:

1. Öffentlichkeitsarbeit für den Gertrudenberg und das Kultur-/Naturdenkmal Gertrudenberger Höhlen
2. Den Gertrudenberg und das Kultur-/Naturdenkmal Gertrudenberger Höhlen zu schützen, zu pflegen und wissenschaftlich, z. B. archäologisch, geologisch, geschichtlich etc., zu erforschen und zu dokumentieren.
3. Die Öffnung der Gertrudenberger Höhlen für die Allgemeinheit.
4. Altlastenverordnung (BBodSchV) durchzusetzen zu unterstützen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (siehe § 2 der Satzung).

Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf daher keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen- und Aufwandsentschädigungen können vom Verein an Mitglieder entrichtet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein umfasst:

1. Ordentliche Mitglieder über 18 Jahre.
2. Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
3. Juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts.
4. Ehrenmitglieder

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Bei Annahme des Aufnahmeantrags wird die Mitgliedschaft, die mindestens zwei Kalenderjahre gilt und dem Mitglied auf Verlangen, schriftlich bestätigt wird.

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste im Sinne des Vereinszweckes erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Ableben
2. Durch Austritt, der dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen ist.
Die Kündigung eines Mitgliedes schließt, vom Tag der Kündigung, die Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Wahlen und Besprechungen aus.
3. Ausschluss seitens des Vorstandes
Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, Beleidigung des Vorstands oder der Beisitzer, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände. Es besteht eine Zahlungspflicht vom 01.01. an.
Da es sich bei der Beitragszahlung um eine Bringschuld des Mitgliedes handelt, besteht dessen Verpflichtung, die Zahlung im ersten Quartal des neuen

Geschäftsjahres zu entrichten.

Wurde ein Lastschriftmandat erteilt, obliegt es dem Mitglied, den ordnungsgemäßen Einzug zu kontrollieren.

4. Sollte nach Ablauf von weiteren 6 Monaten die Beitragszahlung nicht erfolgt sein, stellt dies einen wichtigen Ausschlussgrund dar. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich zu fassen, zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
5. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Vorstand werden durch Schiedspersonen aus dem Vorstand oder den Beisitzern geschlichtet. Sollte ein Mitglied dieses ablehnen, stellt dies einen wichtigen Ausschlussgrund dar. Gleiches geschieht bei ungebührlichem Benehmen im Verein oder der Öffentlichkeit.
6. Beschädigung oder Mitnahme von unerlaubten Dingen wird ebenfalls geahndet.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche an den Verein, die Ansprüche dem ausscheidenden Mitglied gegenüber jedoch nicht.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es persönlich, per Brief, E-Mail oder durch Stimmrechtsvollmacht an ein anderes Mitglied oder Vorstand abgeben kann.

Der Beitrag ist im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten (§ 4). Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit, dürfen aber weiter Beitrag entrichten.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr, es sei denn, dass durch höhere Gewalt ein abweichendes Geschäftsjahr notwendig ist.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- 1 Kassierer
- 1 Schriftführer
- 1 Beisitzer

Die beim Amtsgericht eingetragenen Vorstandsmitglieder, sind mit ihren Rechten und Pflichten gleichberechtigt. Für alle anstehenden Ämter sind die Vorstandsmitglieder zuständig, die im Vorstand intern geregelt und durchgesetzt werden.

Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass dem Vorstand weitere Personen und Beisitzer beitreten, die dann dem Vorstand angehören.

Die Anzahl der Beisitzer darf die Zahl fünf nicht überschreiten.

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB (Bürgerlichen Gesetzbuches) ist wie als Vorstand dargestellt. Davon sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 8

Mitgliederversammlung

Alljährlich, jedoch Spätestens alle zwei Jahre, wenn der Vorstand neu gewählt wird, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenführers
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
Der Vorstand wird auf 2 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann in einem Wahlgang erfolgen.
4. Wahl der Kassenprüfer
Die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt.
Die Kasse wird jedes Jahr durch die in der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprechen und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte.
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

5. Änderung der Satzung
Bevor die nächste Mitgliederversammlung über die Satzungsänderung, Satzungsneufassung beschließt, ist diese dem Finanzamt Osnabrück zu Steuernummer 66/270/05453 zur Prüfung der Unbedenklichkeit anzuzeigen.
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge
7. Festlegung der Mitgliedsbeiträge können bei einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt werden.
8. Auflösung des Vereines

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel aller Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht die Auflösung des Vereins oder eine Satzungsänderung betreffen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich (BGB). Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit der Versammlungsleiter mit seiner zusätzlichen Stimme, oder über weitere Wahlgänge.

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vereinsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Sonstiges:

Der Verein verfolgt ausschließlich die Vorschriften des § 52 Abgabenordnung wie der §§ 60 ff. steuerbegünstigte Zwecke.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand ist bei Bedarf durch zwei Vorstandsmitglieder einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens 2 Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.

Der Vorstand ist beschlussfähig, beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlleiter mit seiner zusätzlichen Stimme.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für bestimmte Tätigkeiten den Mitgliedern des Vereins von Fall zu Fall eine angemessene Vergütung zubilligen.

§ 10

Auflösung und Aufhebung

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „BiKult e.V. (Bildung und Kulturzentrum e. V.) in Belm“.

Der Anfallberechtigte hat das ihm anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Vereinszweck zu verwenden.

Osnabrück, 29.04.2025